
Checkliste Greening 2022

1) Allgemein

Beim Greening handelt es sich um drei Auflagen, die unabhängig voneinander betrachtet und eingehalten werden müssen!



Wobei es auch einige Sonderfälle gibt:



1.a) Bin ich Biolandwirt?

Nein **Ja** ➔ *Die Greeningauflagen sind erfüllt.*

(bei Teilbio: siehe Richtlinien)

1.b) Bewirtschafte ich Dauerkulturen?

Nein **Ja** ➔ *Für diese Flächen gelten keine Auflagen.*

1.c) Der Anteil von Dauergrünland und Grünfutter an meiner landwirtschaftlichen Nutzfläche ist größer als 75%, ODER Der Anteil von Grünfutter und Greeningstilllegung und Leguminosen an meiner Ackerfläche ist größer als 75%.

Nein **Ja** ➔ *Es muss nur die Auflage zum Erhalt von Dauergrünland erfüllt werden.*

2) Anbaudiversifizierung

Ackerfläche = landwirtschaftlich Nutzfläche – Dauerkulturen – Dauergrünland (➤➤➤ Siehe auch Seite 18 und 19 in den Richtlinien)

Folgende Regeln gelten bei der entsprechenden Ackerfläche:

	Weniger als 10 ha Ackerfläche	10 ha bis 30 ha Ackerfläche	Mehr als 30 ha Ackerfläche
Kulturen		mindestens 2	mindestens 3
Hauptkultur		max 75 % der Ackerfläche	max 75 % der Ackerfläche
Beide Hauptkulturen			max 95 % der Ackerfläche

Bedingung erfüllt: Nein Ja

3) Erhalt von Dauergrünland

Für einen Umbruch von Dauergrünland, auch zur Neuansaat, muss vorab eine Genehmigung vom SER eingeholt werden. Eine Nichteinhaltung wird als Verstoß geahndet.

(>>> Siehe auch Seite 20 bis 22 in den Richtlinien)

Bedingung erfüllt: Nein Ja

4) Ökologisch wertvolle Flächen

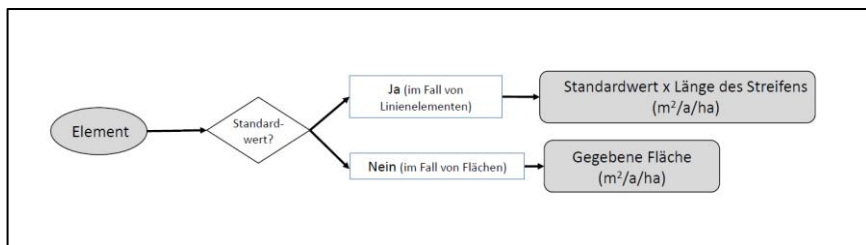
Ackerfläche = landwirtschaftlich Nutzfläche – Dauerkulturen – Dauergrünland

Erzeuger mit mehr als **15 Hektar** Ackerfläche müssen auf diesen Flächen **mindestens 5%** an ökologischen Vorrangflächen (EFA-Flächen) aufweisen.

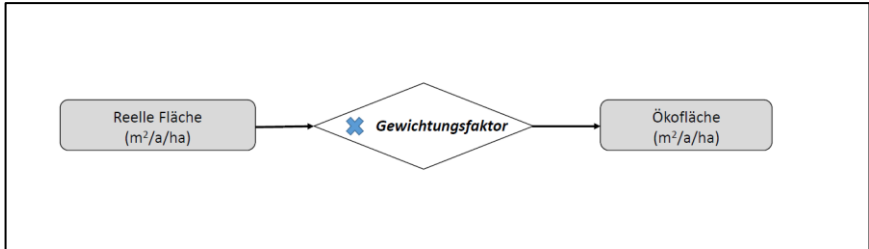
Ackerfläche		Benötigte EFA-Fläche
_____	X 0,05 =	_____

Zur Ermittlung der EFA-Fläche muss man:

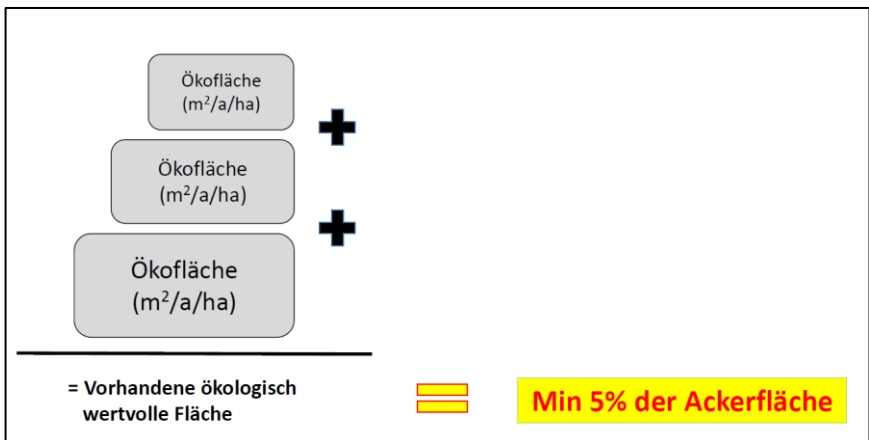
- 1) Zunächst die reelle Fläche des Elementes ermitteln.



- 2) Diese Fläche wird dann mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor des Elementes verrechnet.



Die Summe der Ökoflächen der einzelnen EFA sollte mindestens 5% der Ackerfläche ergeben.





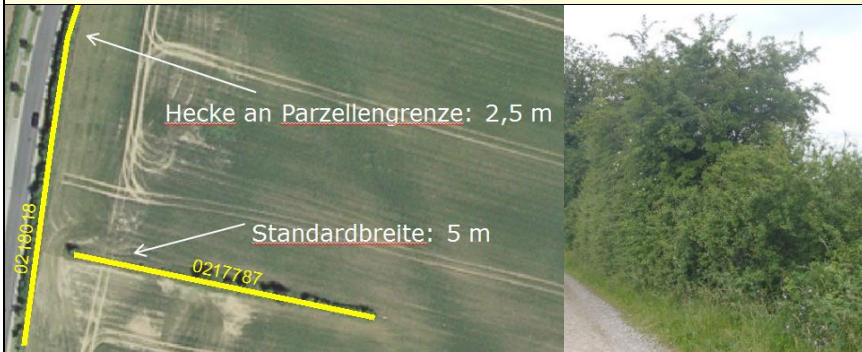
Zu beachten ist, dass zur Erfüllung dieser Verpflichtung die 5% Grenze maßgebend ist. Dies bedeutet, dass die ermittelte EFA-Fläche eines Elementes bei einer Kontrolle geringer als vorher angegeben sein kann und es trotzdem zu keiner Sanktion kommt, wenn mit der gesamte EFA-Fläche die 5% Grenze noch immer eingehalten wird.

Die wichtigsten anrechenbaren Elemente werden im Folgenden vorgestellt.

(>>> Siehe auch Seite 12 und 13, sowie 22 bis 26 in den Richtlinien)

A) Landschaftselemente (LE)

1. Hecken und Gehölzstreifen



📍 Beschreibung:

- Linienförmiges mit Gehölz bewachsenes LE mit einer Mindestlänge von 5 m und einer Höchstbreite von 10 m.
- Bäume in Hecken sind Teil der Hecke.
- Unterbrechung höchstens 10 m, ausgenommen hiervon sind Wege und Zufahrten.

📌 Standardwert

Standardbreite:	5 m
<i>falls auf Parzellengrenze:</i>	2,5 m

✓ Anforderungen:

Höchstbreite:	10 m (Stockbreite)
Mindestlänge:	5 m
▶ Gewichtungsfaktor:	2

- ▶▶ 10 m² EFA–Fläche pro Meter Länge
falls auf Parzellengrenze: 5 m² EFA–Fläche pro Meter Länge

2. Baumreihen



i Beschreibung:

- Bäume in linearer Anordnung. Baumreihen bestehen aus mindestens 5 Bäumen, deren Abstand untereinander höchstens 15 m beträgt.

p Standardwert

Standardbreite:	5 m
<i>falls auf Parzellengrenze:</i>	2,5 m

✓ Anforderungen:

Anzahl:	min 5 Bäume
Maximaler Abstand:	15 m

► **Gewichtungsfaktor:** **2**

►► 10 m² EFA–Fläche pro Meter Länge
falls auf Parzellengrenze: 5 m² EFA–Fläche pro Meter Länge

3. Feldgehölz



📌 Beschreibung:

- Nicht-lineare Inseln, die überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsen sind und in der Regel nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen.
- Sind getrennt von angrenzenden Waldflächen und unterscheiden sich durch eine andere Pflanzenstruktur.

✓ Anforderungen:

Maximalgröße:	30 a
---------------	------

▶ Gewichtungsfaktor:	1,5
-----------------------------	------------

▶▶ 1,5 m² EFA-Fläche pro m² Fläche

4. Weiher / Teiche

📌 Beschreibung:

- Natürliche und naturnahe Wasserflächen
- Umfassen Ufervegetation innerhalb der FLIK-Parzelle

✓ Anforderungen:

Maximalgröße:	30 a
---------------	------

▶ Gewichtungsfaktor:	1,5
-----------------------------	------------

▶▶ 1,5 m² EFA-Fläche pro m² Fläche

B) Kulturmaßnahmen

5. Einfache Stilllegung



📄 Beschreibung:

- Darf nicht zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt werden.
⇒ d.h. keine Düngung, kein Pflanzenschutz!
- Schwarzbrache im ersten Jahr ⇒ Unterhalt durch Bodenbearbeitungen
- Bei eingesäter Gründecke ⇒ Unterhalt durch Abmähen bzw. –mulchen
- Unterhaltsarbeiten mindestens einmal im Zeitraum vom 15. Juni bis 15. September

👉 Zu beachten:

Cross Compliance ➔ ab dem 2ten Jahr Gründecke Pflicht.

✓ Anforderungen:

Dauer: 1. Januar bis 30. Juni

Absolutes Pflanzenschutzmittelverbot während der Stilllegungsperiode

▶ **Gewichtungsfaktor:** | 1

▶▶ 1a Stilllegungsfläche = 1 a EFA-Fläche

6. Stilllegung mit Blüh-Bienenmischung



📘 Beschreibung:

- Darf nicht zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt werden. ⇒ d.h. keine Düngung, kein Pflanzenschutz!
- Blüh-Bienenmischung: Dieselben Regeln wie bei Blühstreifen in Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahme Nr. 043
- Unterhalt durch zweijährige mechanische Bekämpfungsmaßnahmen gegen Verungrasung oder Problemkräuter (vor deren Blütezeit)

✓ Anforderungen:

Dauer: 1. Januar bis 30. Juni.

Absolutes Pflanzenschutzmittelverbot während der Stilllegungsperiode

▶ **Gewichtungsfaktor:**

1,5

▶▶ 1a Stilllegungsfläche = 1,5 a EFA-Fläche

7. Ackerrandstreifen



i Beschreibung:

- Dürfen nicht zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt werden. → d.h. keine Düngung, kein Pflanzenschutz
- Kann mit einer Gründedecke eingesät werden
- Falls der Ackerrandstreifen mit einer Gründedecke eingesät ist, darf der Aufwuchs genutzt werden → Mahd oder Beweidung nach dem 15. Juli.

👉 Zu beachten:

Cross Compliance ➔ ab dem 2ten Jahr Gründedecke Pflicht.

📌 Standardwert

Standardbreite:	6 m
-----------------	-----

✓ Anforderungen:

Mindestbreite:	3 m
----------------	-----

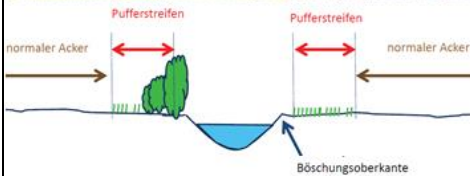
Maximalbreite	20 m
---------------	------

Muss während der Vegetationsperiode der Hauptkultur vorhanden sein.

▶ Gewichtungsfaktor:	1,5
-----------------------------	------------

▶▶ 9 m² EFA–Fläche pro Meter Länge
--

8. Uferrandstreifen



📌 Beschreibung:

- Dürfen nicht zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt werden. ⇒ d.h. keine Düngung, kein Pflanzenschutz!
- Kann mit einer Gründেকে eingesät werden.
- Falls der Uferrandstreifen mit einer Gründেকে eingesät ist, darf der Aufwuchs genutzt werden ⇒ Mahd oder Beweidung nach dem 15. Juli.
- Umfassen Ufervegetation innerhalb der FLIK-Parzelle

👉 Zu beachten:

Cross Compliance ➡ ab dem 2ten Jahr Gründেকে Pflicht

📌 Standardwert

Standardbreite:	6 m
-----------------	-----

✓ Anforderungen:

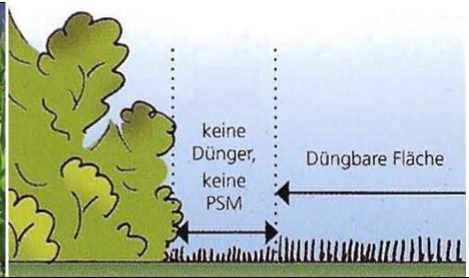
Mindestbreite:	3 m
Maximalbreite:	20 m

Muss während der Vegetationsperiode der Hauptkultur vorhanden sein.

▶ Gewichtungsfaktor:	1,5
-----------------------------	------------

▶▶ 9 m ² EFA-Fläche pro Meter Länge
--

9. Waldrandstreifen ohne Produktion



i Beschreibung:

- Der Acker muss an einen Wald angrenzen.
- Zu Berechnung der Fläche wird der laufende Meter Waldrandstreifen mit der Standardbreite von 6 m multipliziert.
- Kann mit einer Gründেকে eingesät werden.
- Falls der Waldrandstreifen mit einer Gründেকে eingesät ist, darf der Aufwuchs genutzt werden → Mahd oder Beweidung nach dem 15. Juli.

p Standardwert

Standardbreite	6 m
----------------	-----



✓ Anforderungen:

Mindestbreite:	3 m
----------------	-----


Maximalbreite	20 m
---------------	------

Keine Unterbrechung durch einen Weg, eine Straße oder einen Wasserlauf

Muss während der Vegetationsperiode der Hauptkultur vorhanden sein

 Zu beachten:	
Damit die Bewirtschaftungsgrenzen der FLIK-Parzelle ersichtlich erhalten bleiben, soll eine regelmäßige Pflege des Waldrandstreifens ohne Produktion stattfinden ⇒ regelmäßiges Abmulchen oder eine Bodenbearbeitung nach der Abernte der angrenzenden Kultur.	
 Die Mindestanforderungen der Breite von mindestens 3 m und einer Höchstbreite von 20 m beschreiben die Ausmaße eines Waldrandstreifens ohne Produktion, die dieser in vor Ort haben muss. Zur Berechnung der EFA-Flächen wird aber immer die Standardbreite von 6 m angewandt!	
► Gewichtungsfaktor:	1,5
►► 9 m ² EFA-Fläche pro Meter Länge	

Zu den Streifenelementen im Allgemeinen:

 Ackerrand-, Uferrand- und Waldrandstreifen bleiben **Bestandteil** der **FLIK-Parzelle** bzw. des Schlags und sind somit auch **prämienfähig!**

10. Leguminosenanbau ohne Pflanzenschutzmittel



i Beschreibung:

- Als Leguminosen gelten Hülsenfrüchte (Erbsen, Ackerbohnen, Soja, Lupinen) sowie Futterleguminosen (kleeartige Pflanzen).
- Die Leguminosen dürfen auch einsiliert werden.

✓ Anforderungen:

- Reinsaat, Leguminosenmischungen oder Leguminosen-/Getreide bzw. /Gräsermischungen.
- Bei Mischungen mit Getreide/Gräser müssen die Leguminosen vorrangig sein (im Saatgutgewicht) (siehe Richtlinien).
- Verbleib für eine ortsübliche Vegetationsperiode auf dem Feld.
- Absolutes Pflanzenschutzmittelverbot

▶ **Gewichtungsfaktor:**

1

▶▶ 1 a Leguminosen = 1 a EFA-Fläche

11. Zwischenfrucht



📘 Beschreibung:

- Es werden die Zwischenfrüchte berücksichtigt, die im Flächenantrag 2022 gemeldet werden und ab Sommer 2022 als **Winterbedeckung 2022/2023** als Nachfrucht eingesät werden.
- Mischung von mindestens zwei Pflanzenarten
- Mehrmalige Nutzung möglich oder Abmulchung

👉 Zu beachten:

Zwischenfrüchte gelten als **Nachfrucht** und nicht als Hauptfrucht. Sie zählen somit **nicht als Kultur** bei der **Anbaudiversifizierung**

✓ Anforderungen:

- Pflanzenmischung (Mischverhältnisse, siehe Richtlinien)
- Verbleib auf dem Acker vom 1. Oktober bis zum 1. Januar des Folgejahres
- Absolutes Pflanzenschutzmittelverbot ab der Aussaat bis zum 1. Januar des Folgejahres

▶ Gewichtungsfaktor:

0,3

▶▶ 1 a Zwischenfrucht = 0,3 a EFA-Fläche

12. Untersaat



📘 Beschreibung:

- Gras, andere Grünfütterpflanzen sowie Leguminosen oder Gras/Leguminosenmischung die in eine Hauptkultur eingesät werden.
- Die Untersaat darf auch als Ansaat angewandt werden.

✓ Anforderung:

- Absolutes Pflanzenschutzmittelverbot während 8 Wochen nach der Ernte der Hauptkultur bzw. bis zur Aussaat der Folgekultur (falls eher)
- Verbleib der Untersaat während des Zeitraums des Pflanzenschutzmittelverbots auf der Fläche

▶ **Gewichtungsfaktor:** 0,3

▶▶ 1 a Untersaat = 0,3 a EFA -Fläche

13. Miscanthus und durchwachsene Silphie



i Beschreibung:

✓ Anforderung:


Eine mineralische Düngung bzw. die Anwendung von Pflanzenschutzmittel sind untersagt, mit Ausnahme der Anwendung eines Herbizids während des ersten Anbaujahres.

▶ Gewichtungsfaktor: **0,7**

▶▶ 1 a Anbaufläche = 0,7 a EFA -Fläche

Meine Berechnung:

EFA-Fläche Landschaftselemente:	
EFA-Fläche Kulturmaßnahmen:	
Summe EFA Fläche:	
Benötigte EFA-Fläche:	
Saldo:	

 Beachten Sie bei der Berechnung etwaige räumliche oder zeitliche Überlappungen (z.B. Hecke entlang Stilllegung; Zwischenfrüchte nach Körnerleguminosen, ...). Diese müssen Sie abziehen!

Bedingung erfüllt: Nein Ja